



**4. Sitzung
der Kammerversammlung
der Ärztekammer Nordrhein
(Wahlperiode 2005/2009)**

**am Samstag, 18. November 2006
Beginn 9:00 Uhr
im Haus der Ärzteschaft
Tersteegenstr. 9, Düsseldorf**

Die Tagesordnung sieht u. a. den Lagebericht des Präsidenten zu aktuellen Themen der Berufs- und Gesundheitspolitik, einen Bericht über die Arbeit der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein, die Finanzangelegenheiten der Nordrheinischen Ärzteversorgung und der Ärztekammer Nordrhein, die Satzungsänderung der NÄV zum Beitrags-einzug über die Kassenärztliche Vereinigung, die Änderung der Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer Nordrhein, die Änderung der Gemeinsamen Notfalldienstordnung der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein sowie den Bericht über die Umsetzung der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vor.

Gemäß § 4 Ziffer 2 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein haben Mitglieder der Ärztekammer Nordrhein, die sich als solche ausweisen können, Zutritt zu dieser Kammerversammlung, soweit Platz vorhanden ist.

**Frist zur Aktualisierung
läuft am 30. Juni 2007 ab!**

Die Fachkunde nach der Röntgenverordnung Diagnostik und Therapie für Ärztinnen und Ärzte, MTA, MTRA, sowie Kenntnisse im Strahlenschutz für z. B. Arzthelferinnen, Krankenpfleger, Krankenschwestern, OP-Personal, Betriebsanwiter muss erneuert werden.

**Das Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales NRW
und die Ärztekammer Nordrhein informieren:**

Die Röntgenverordnung verlangt für bestimmte Tätigkeiten Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz, wobei Fachkunde grundsätzlich „Ärztinnen und Ärzten“ und MTA bzw. MTRA vorbehalten ist.

Über Kenntnisse im Strahlenschutz muss sonstiges medizinisches Personal verfügen, das Röntgenuntersuchungen oder – behandlungen technisch durchführt (z. B. Arzthelferinnen, Schwestern, Pfleger, OP-Personal). Sowohl Fachkunde als auch Kenntnisse im Strahlenschutz müssen regelmäßig (alle 5 Jahre) aktualisiert werden.

Während die Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz bereits seit einigen Jahren erfolgt und hier sowohl bei den Veranstaltern als auch bei den Betroffenen eine gewisse Routine vorhanden ist, muss das Thema für die Kenntnisse im Strahlenschutz zurzeit mit besonderer Aufmerksamkeit betrachtet werden. Grund hierfür ist, dass Kenntnisse im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung erst seit dem 1. Januar 1988 erworben werden können und die Übergangsfrist für alle Personen, die diese Kenntnisse vor dem 1. Juli 2002 erworben haben, am 30. Juni 2007 abläuft.

Nach ersten Schätzungen müssen in der verbleibenden Zeit bis zu 20.000 Beschäftigte in Nordrhein-Westfalen aus der Humanmedizin ihre Kenntnisse im Strahlenschutz aktualisieren. Da ein Verstreichen der Übergangsfrist, sowohl bei der Fachkunde im Strahlenschutz als auch bei den Kenntnissen bedeutet, dass die betroffenen Personen nicht mehr über die Berechtigung zur Ausübung der in der RÖV beschriebenen Tätigkeiten verfügen, werden alle Strahlenschutzverantwortlichen gebeten in ihren Betrieben (Praxen und Krankenhäuser) dafür zu sorgen, dass sich alle Personen rechtzeitig für Aktualisierungsveranstaltungen anmelden und diese auch vor dem 1. Juli 2007 abschließen.

Eine versäumte Aktualisierung kann nicht nachgeholt werden, d.h. die notwendige Fachkunde im Strahlenschutz oder die erforderlichen Kenntnisse müssen ganz neu erworben und von der zuständigen Heilberufskammer bescheinigt werden.

Das Ausüben der Tätigkeit ohne die erforderliche Fachkunde oder Kenntnisse bedeutet mindestens eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Weitere Maßnahmen, wie Widerruf der Betriebsgenehmigungen o.ä. können folgen. Auswirkungen können sich darüber hinaus auf die Zulassungen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen nach dem SGB V ergeben.

Wir bitten daher nochmals alle Strahlenschutzverantwortlichen bzw. Strahlenschutzbeauftragten frühzeitig darauf hinzuwirken, dass sowohl Ärztinnen und Ärzte als auch medizinisches Assistenzpersonal rechtzeitig vor Ablauf der Frist von den Kammern anerkannte Aktualisierungskurse besuchen, um ihre Fachkunden und Kenntnisse zu erhalten. Bei Versäumen einer fristgerechten Aktualisierung ist keine Nachfrist möglich. Die Fachkundebescheinigung oder die Kenntnisbescheinigung werden ungültig und müssen dann komplett neu erworben werden.

Aktualisierungskurse werden u.a. angeboten bei den Fort- und Weiterbildungsakademien der Ärztekammer Nordrhein (www.akno.de) und der Ärztekammer Westfalen-Lippe (www.aekwl.de).

G. Nawrot

**Prüfungsordnung
für die Durchführung von
Abschlussprüfungen
im Ausbildungsberuf der
„Medizinischen Fachangestellten“/
des „Medizinischen
Fachangestellten“
der Ärztekammer Nordrhein**

Auf Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 22. September 2006 nach § 79 Abs. 4 S. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff.) erlässt die Ärztekammer Nordrhein als die nach § 71 Abs. 6 BBiG zuständige Stelle gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 (unter Berücksichtigung der Verordnung für die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten/zum Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (BGBl. S. 1097) folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen.

**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

**§ 1
Errichtung**

- (1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Ärztekammer Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse sollen in Sitz und Zusammensetzung nach regionalen Gesichtspunkten errichtet werden. Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (3) Für überregional stattfindende Prüfungen kann ein zentraler Prüfungsausschuss errichtet werden.

**§ 2
Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens sechs Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Ärzte/Ärztinnen als Beauftragte der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen, Arzthelfer/Arzthelferinnen oder Medizinische Fachangestellte als Beauftragte der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel

der Gesamtzahl der Mitglieder sind Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (§ 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 BBiG). Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

- (3) Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG).
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Ärztekammer längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (5) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Ärztekammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (6) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle von der Ärztekammer berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Ärztekammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen oder wird das Einvernehmen zu einer Berufung nach Abs. 6 nicht hergestellt, so beruft die Ärztekammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Ärztekammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

**§ 3
Ausschluss/Befangenheit**

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfling verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt